



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 13

Erscheint nach Bedarf

11. Mai 2022

Nr. 1 Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Daiting und der Gemeinde Marxheim, Landkreis Donau-Ries, vom 29.04.2022

Nr. 2 Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Biosicherheitsmaßnahmen für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhaus für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 4 Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete an der Donau von Fluss-km 2512,8 bis Fluss-km 2515,2 (Gewässer 1. Ordnung) auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth und der Gemeinde Tapfheim im Landkreis Donau-Ries mit Ausnahme der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region Augsburg (9) ausgewiesenen Vorranggebiete und des per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Kessel

Nr. 1

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Daiting und der Gemeinde Marxheim, Landkreis Donau-Ries, vom 29.04.2022

**Verordnung zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Daiting und der Gemeinde Marxheim,
Landkreis Donau-Ries,
vom 29.04.2022**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Marxheim werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Gansheim mit der Gesamtfläche von 102 Quadratmetern ausgegliedert und in die Gemeinde Daiting eingegliedert:

Flurstück der Gemarkung Gansheim	Fläche in qm
347/2	24
452/1	38
452/2	1
452/3	39
Flächenübergang insg.	102

§ 2

Das Umgliederungsgebiet kann in einer Karte beim Vermessungsamt Donauwörth von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Donauwörth, den 29.04.2022
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Biosicherheitsmaßnahmen für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter in einem festgelegten Gebiet zu
präventiven Zwecken**

Auf Grund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,
erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Donau-Ries zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 29.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Donau-Ries am 06.05.2021, und vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Donau-Ries am 19.12.2021 werden hiermit aufgehoben.

II.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

I.

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.05.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist. Infolgedessen sind die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern zu überprüfen und, soweit nichts entgegensteht, aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Aufgrund der Einstufung von ganz Bayern als geringes Risiko in Bezug auf das Auftreten von HPAIV können die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Donau-Ries zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest in Abstimmung mit dem Fachbereich Veterinärmedizin des Landratsamtes Donau-Ries aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 09.05.2022
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Hinweis:

Unabhängig von der Aufhebung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen weist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) darauf hin, dass zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von hoher Bedeutung ist. Es ist auch weiterhin erforderlich, dass diese Schutzvorkehrungen strikt eingehalten werden. Besondere Vorsicht ist hierbei für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, bestmöglich zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegeflügel und beim innergemeinschaftlichem Verbringen angezeigt.

Nr. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhoﬀ für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhoﬀ, folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	296.950 EUR
Vermögenshaushalt	180.000 EUR
Gesamthaushalt	476.950 EUR

§ 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 135.450 EUR.

§ 3 - Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4 - Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 7 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 9 In-Kraft-treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kaisheim, den 19.04.2022

gez.
Martin Scharr
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gem. Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 06.04.2022 – Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

III.

Gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Nr. 4

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Sicherung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete an der Donau von Fluss-km 2512,8 bis Fluss-km 2515,2 (Gewässer 1. Ordnung) auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth und der Gemeinde Tapfheim im Landkreis Donau-Ries mit Ausnahme der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region Augsburg (9) ausgewiesenen Vorranggebiete und des per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Kessel

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung - vorläufige Sicherung des zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung geplanten Rückhalteraums Donauwörth

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Flächen des zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung geplanten Rückhalteraums mit einem Rückhaltevolumen von rund 1.6 Mio. m³ linksseitig der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2512,8 bis Fluss-km 2515,2 auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth und der Gemeinde Tapfheim im Landkreis Donau-Ries werden vorläufig gesichert.
2. Die Abgrenzung des möglichen Rückhalteraums ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erstellten Übersichtskarte Ü1 (Maßstab 1: 25.000), die der Veröffentlichung als Anlage zur groben Orientierung (nicht maßstäblich) beigelegt ist.
3. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt ab Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries für die Dauer von fünf Jahren.

4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Gründe für die vorläufige Sicherung des geplanten Rückhalteraums

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Die Bayerische Staatsregierung hat auf die Extremereignisse der letzten Jahre mit dem „Hochwasseraktionsprogramm 2020plus“ reagiert und mit Ministerratsbeschluss vom 27.07.2021 beschlossen, das Flutpolderprogramm an der Donau fortzuführen. An der schwäbischen Donau ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Rückhalteräumen Gegenstand des sog. „Rückhalte-Projekts“ mit u.a. dem vorliegenden Standort „Rückhalteraum Donauwörth“ auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth und der Gemeinde Tapfheim.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehören auch Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, zu den Überschwemmungsgebieten. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter zur Ermittlung und Kartierung und die Kreisverwaltungsbehörden zur ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Schreiben vom 25.02.2022 – eingegangen im Landratsamt Donau-Ries am 28.02.2022 – die Unterlagen zur vorläufigen Sicherung der o.g. Flächen übersandt. Die Gebiete gelten damit mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Donau-Ries als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Art. 47 Abs. 2 BayWG).

Der Umgriff des geplanten Rückhalteraums ist in der anliegenden Übersichtskarte zur Orientierung grob dargestellt (ohne Maßstab). Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Donau-Ries und in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Donauwörth und Tapfheim während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter <http://www.www.donau-ries.de/Landratsamt> eingesehen werden. Die vorläufig zu sichernden Bereiche sind grün schraffiert und mit Begrenzungslinie dargestellt.

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als „**vorläufig gesicherte**“ Gebiete i. S. d. § 78 Abs. 1, 3, 4 und 8 WHG. Damit sind insbesondere **folgende Rechtswirkungen** verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 und 4 (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, den Bau von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Ausnahmen

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Das Landratsamt Donau- Ries kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die in § 78a Abs. 1 Nrn. 1 - 8 WHG genannten Maßnahmen sind von dem Verbot ausgenommen.

Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten führen zu Einschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird merklich eingeschränkt. Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht werden Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8, Abs. 6 WHG durch die Kreisverwaltungsbehörde allgemein zugelassen, ohne dass es eines wasserrechtlichen Verfahrens bedarf. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 WHG liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vor.

Dies gilt allerdings nicht für die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 1 und 4 i.V.m. Abs. 6 WHG). Grund hierfür ist, dass die für den Rückhalteraum beanspruchte Fläche vor baulichen Eingriffen geschützt werden soll.

Alle Einschränkungen innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gelten im gleichen Umfang für die evtl. betroffenen Grundstückseigentümer wie auch für die Behörden, die diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen bzw. sich danach auszurichten haben.

Sofortvollzug

Die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung der Rückhalteraumflächen ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar zu erklären, weil hier ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der vorläufigen Sicherung besteht. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung könnte zur Folge haben, dass die Ausweisung von neuen Baugebieten bzw. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb des vorgesehenen Rückhalterausms mangels Anwendbarkeit des § 78 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG nicht verhindert werden könnte. Durch derart vollendete Tatsachen könnte eine Verwirklichung des geplanten Rückhalterausms deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Darin läge eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Umsetzung eines wirksamen und effektiven Hochwasserschutzes in Bayern entlang der Donau. Derartige Rückhalteräume als Bestandteil des Hochwasserrisikomanagements werden dazu beitragen, Hochwasserereignisse mit massiven Folgeschäden beherrschbarer zu machen und damit große Schäden und menschliches Leid zu verhindern.

Das Interesse des Freistaates Bayern an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt somit das Interesse einer Kommune an der Wahrung ihrer Planungshoheit bzw. die (finanziellen) Interessen eines Bauherrn an der unbeschränkten Nutzung von in seinem Eigentum stehenden Flächen und somit an der aufschiebenden Wirkung ihrer / seiner Klage. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist damit im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Sicherung als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das durch Rechtsverordnung vom 19.01.2022 (Fluss-km 2492,500 bis 2520,500) festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet der Donau bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Gleiches gilt für das durch Rechtsverordnung vom 10.01.2014 (Fluss-km 0,750 bis 12,880 und Fluss-km 21,950 bis 24,385) festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet der Kessel. Für diese Gebiete gelten insbesondere die Festsetzungen der jeweiligen Rechtsverordnungen und die Ge- und Verbote nach § 78 und § 78a WHG.

Sicherung im Regionalplan

Die im Grundstücke im Vorranggebiet Hochwasser H10 des Regionalplans Region Augsburg (9) sind nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG von der vorläufigen Sicherung auszunehmen, da sie bereits als vorläufig gesichert gelten (Verbot der Doppelsicherung). Die Lage der Vorranggebiete kann den Detailkarten entnommen werden.

Die vorläufige Sicherung entfaltet die rechtlichen Folgewirkungen mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Donau-Ries.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung (§ 76 Abs. 2 WHG). Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren und kann im begründeten Einzelfall von der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 11.05.2022
Landratsamt Donau-Ries

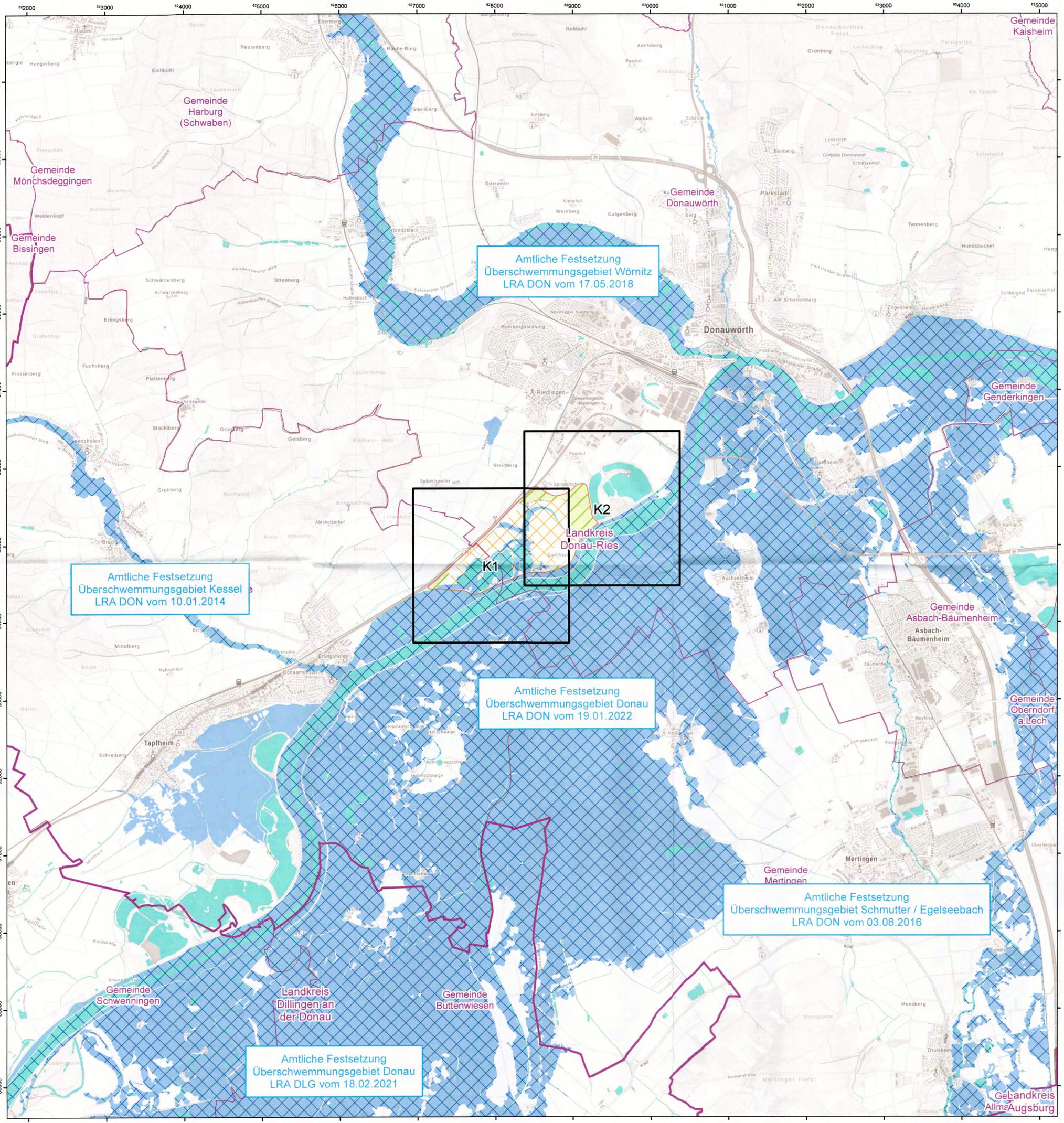
Stefan Rößle
Landrat

Anlage

1 Übersichtskarte (nicht maßstäblich)

Hinweis:

Für den späteren Bau des Rückhalteraumes ist noch ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich, bei dem die Öffentlichkeit beteiligt wird.



Legende

- Landesgrenze
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte Detailkarten
- Gewässer

Überschwemmungsgebiete:

- Donau, Kessel, Wörnitz, Zusan u.a.
- amtlich festgesetzt
- Umgriff Rückhalteraum Donauwörth

zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchtes Gebiet:

- vorläufig gesichert

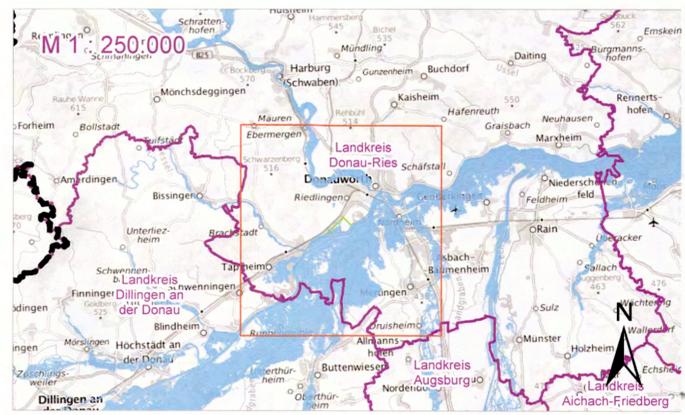
Vorranggebiet Hochwasser H10

- verbindlich erklärt 25.09.2007

Darstellung des Vorranggebiets Hochwasser aus Regionalplan M 1 : 100.000 übernommen

N

Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth



Anlage 2
Übersichtskarte zur Bekanntmachung vom 11.05.2022
 über die vorläufige Sicherung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

Stefan Rösle
 Landrat

Landratsamt Donau-Ries

Vorhaben:	Gew I, Donau, FI-km 2512,8 bis 2515,2 Vorläufige Sicherung der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete	Anlage:	2	
Vorhabsträger:	Freistaat Bayern vertreten durch das Landratsamt Donau-Ries Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth	Plan-Nr.:	Ü	
Landkreis:	Donau-Ries			
Gemeinde:	Donauwörth, Tapfheim			
Maßstab:	1 : 25.000	Übersichtskarte	Ausgabe vom:	02.02.2022
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		Entwurfsvorname:		entw.:
Datum:		07.02.2022		gez.:
		Dr.-Ing. A. Rimböck, Ltd. Baudirektor		entw.:
				gez.:
				entw.:
				gez.: